



## Video- und Kameraüberwachung auf dem Vereinsgelände des TSV Sonnefeld



Aufgrund den Vorkommnissen und damit verbundenen entstandenen finanziellen Schäden des Vereins in der Vergangenheit entschied die Vorstandschaft zur Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen, Einbrüchen und Straftaten eine Video- und Kameraüberwachung auf dem Vereinsgelände des TSV von 1862 Sonnefeld e.V., Bieberbacherstr.39, 96242 Sonnefeld einzuführen.

### § 1 Geltungsbereich

Die folgende Vereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung des Kameraüberwachungssystems auf dem Vereinsgelände des TSV Sonnefeld.

### § 2 Zweckbindung

Das Kameraüberwachungssystem dient ausschließlich  
o der Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen auf dem Vereinsgelände  
o Verhinderung von Straftaten

### § 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das Kameraüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Mitglieder verarbeitet oder genutzt.

### § 4 Betroffene Standorte

Eine Ganzhausüberwachung ist ausgeschlossen. Die Einführung und Anwendung von Kameras erfolgt ausschließlich in folgenden Bereichen:

- Haupteingang zum Vereinsgelände
- Eingangsbereich Sportstätte
- Büro
- Theken- und Ausschankbereich

### § 5 Schnittstellen, Übermittlung der Daten

1. **Intern:** Bilddaten des Kameraüberwachungssystems werden digital ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

2. **Extern:** Bilddaten des Kameraüberwachungssystems werden nur innerhalb des Vorstandschaft verarbeitet und nicht an Dritte i.S.d. BDSG weitergegeben.

Eine Ausnahme besteht nur im Deliktfall an polizeiliche Dienststellen.

### § 7 Aufzeichnungen

Eine Aufzeichnung erfolgt an Spieltagen und ab 22 Uhr bis 7 Uhr. Die Vorstandschaft schalten in eigenem Ermessen und nur bei einem zu erwartenden Diebstahl oder Verdacht das Aufzeichnungsgerät ein.

### § 8 Aufbewahrung und Löschung der Aufnahmen

1. Die Aufnahmen werden maximal 7 Tage in der Cloud gespeichert.

2. Videos (*bzw. Bilddateien*) mit aufgezeichneten Delikten werden nach Wegfall ihres Zweckes gelöscht.

43 Werden Delikte aufgezeichnet, wird die gesamten Vorstandschaft unverzüglich informiert. Die Aufzeichnung wird ausschließlich in Anwesenheit der gesamten Vorstandschaft ausgewertet.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft wird ausschließlich eine Überwachungen in Rahmen dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen.
2. Sie geben keine Information an Dritte weiter.
3. Die Vorstandschaft wird auf Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung verpflichtet.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vorstandschaft stellt sicher, dass alle Mitglieder über Einsatz und Leistungsumfang des Überwachungssystems umfassend informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen. Es sind Hinweisschilder zur Videoüberwachung auf dem Vereinsgelände deutlich ersichtlich.
2. Alle Mitglieder werden vor der Anwendung des Kameraüberwachungssystems über diese Vereinbarung informiert. Diese wird am Informationsbrett der Sportstätte und auf der Webseite veröffentlicht.

### **§ 11 Rechte der Vorstandschaft**

Bei Ausübung seiner Kontrollrechte kann die Vorstandschaft unangemeldet stichprobenartige Kontrollen durchführen.

### **§ 12 Zugang zur Cloud, Zugriffsberechtigungen**

1. Zugang und Zugriff auf das Kamerasystem einschließlich der Videobänder (*bzw. Bilddateien*) haben ausschließlich die juristische Vorstandschaft, bestehend aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassier
2. Zugang oder Zugriff anderer Personen erfolgt nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.

### **§ 13 Änderungen und Erweiterungen**

1. Änderungen und Erweiterungen der Anlage sind nur mit Zustimmung der Vorstandschaft zulässig.

### **§ 14 Abschaffung des Kameraüberwachungssystems**

1. Überwachung durch Kameras ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 genannten Zweck des Einsatzes zu erfüllen, erschöpft sind.
2. Die Kameraüberwachung wird dann abgeschafft, wenn alternative und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie
  - den in § 2 genannten Zweck erfüllen können und
  - den Kontrolldruck der Beschäftigten zu verringern in der Lage sind

### **§ 15 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen diese Maßnahmen wieder zu deaktivieren.
3. Diese Vereinbarung entfaltet keine Nachwirkung über den genannten Zeitpunkt hinaus.

Sonnefeld, den 30.08.2018

TSV von 1862 Sonnefeld e.V.

K a p p e n b e r g e r

1. Vorsitzender